

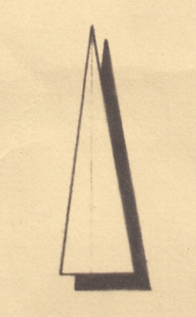


Gaiberg

Bebauungsplan *Bekt.-v. AS 79*

Bildacker u. Kurze Reute

M. 1:1000



Schriftliche Festsetzungen

1. **Gestaltung der Gebäude**
 - 1.1. Für die Hauptrichtung der Gebäude sind die Eintragungen in dem Lageplan maßgebend.
 - 1.2. Die Gebäude sind mit einem Satteldach auszuführen (bis max. 45°).
2. **Höhenlage der Gebäude**
 - 2.1. Die Gebäude sind den gegebenen Gelände-Verhältnissen anzupassen. Die Sockelhöhe darf an der Bergeite nicht mehr als 1 m betragen.
 - 2.2. Soweit die Gelände-Verhältnisse es gestatten, kann das Untergeschoß nach der Talseite hin ausgebaut werden. In diesem Fall sind für die Prüfung des Baugesuches durch die Baugenehmigungsbehörde auf NN bezogene Geländeprofile erforderlich.
3. **Garagen u. Einstellflächen für Kraftfahrzeuge**
 - 3.1. Stellfläche oder Garage für mindestens 1 PKW je Wohnung.
 - 3.2. Die Traufhöhe der Garage darf höchstens 2,50 m betragen.
4. **Nebenanlagen**
 - 4.1. Nebengebäude sind mit Ausnahme von Garagen nicht gestattet.
 - 4.2. Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,00 m nicht übersteigen. Die Sockelhöhe darf höchstens 30 cm über der Straßenhöhe bzw. über dem Gelände liegen.
5. **Gestaltung der unbebauten Flächen**
 - 5.1. Grundstücksauffüllungen und Abtragungen dürfen die gegebenen natürlichen Gelände-Verhältnisse nicht beeinträchtigen. Die Gelände-Verhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Höhenzahlen**
- 120 95 Geländehöhe
- 120 81 proj. Höhe
- Baugebiet**
- WR reines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse**
- (1) zwingend
- (0.3) Geschosflächenzahl
- 0.2 Grundflächenzahl
- Bauweise**
- o offene
- Baugrenze
- [] Stellung der geplanten Gebäude mit Angabe der Firstrichtung
- [] Flächen der Garagen
- Geh- u. Fahrrecht

Gefertigt:
Heidelberg, den 17.5.65
Ing.-Büro G. W E S E

Durch den Beschluß des Gemeinderates vom
6. Mai 1965 aufgestellt.
Gaiberg, den 6. Mai 1965
der Bürgermeister *Worm*

Der Beb.-Plan hat gem. § 2 (6) vom 2. Juni 1965
nach örtlicher Bekanntmachung vom 24. Mai 1965
2. Juli 1965 bis öffentlich ausgelegen.

Der Beb.-Plan wurde gem. § 10 BBauG. durch
den Beschluß des Gemeinderates vom 22. Juli 1965
als Satzung beschlossen.
Gaiberg, den 31. Juli 1965
der Bürgermeister *Worm*